

# **Schüler- und Elterninformationen**

## **Rechtliche Grundlagen und schulinterne Regelungen**

- **Schulordnung**
- **Waffenerlass**
- **Versicherungsschutz**
- **Infektionsschutzgesetz**
- **Fotos, Bistro Mamma Mia**

## SCHULORDNUNG

(überarbeitet: 26.05.2014, Beschluss Gesamtkonferenz)

### Krankheit und Beurlaubung

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus Krankheitsgründen nicht am Unterricht teilnehmen, informieren die Eltern telefonisch vor Unterrichtsbeginn das Sekretariat oder den Klassenlehrer.

Dies muss vor allem an Tagen erfolgen, an denen eine Arbeit geschrieben wird oder die Schülerin oder der Schüler einen Termin für eine vergleichbare Leistung (z. B. ein Referat) einzuhalten hat. Schülerinnen und Schüler, die auch zweimal wegen entschuldigtem Fehlen bei Klassenarbeiten und/oder Präsentation eines Referats in einem Fach aufgefallen sind, müssen zukünftig ein ärztliches Attest vorlegen. Andernfalls werden die Leistungen mit „ungenügend“ zensiert und die Lernkontrollen können nicht nachgeholt werden.

Am dritten Fehltag muss der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

Im Krankheitsfall unmittelbar vor und nach den Ferien muss ein ärztliches Attest vorliegen.

Beurlaubungen aus triftigen Gründen sind für einen Tag durch den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin, für mehrere Tage durch die Schulleitung möglich. Hierzu stellen die Eltern mindestens eine Woche vorher einen schriftlichen Urlaubsantrag bei der Schulleitung – dies gilt auch für die Teilnahme an Gottesdiensten an religiösen Feiertagen.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind in der Regel nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen müssen derartige Beurlaubungsanträge vier Wochen vorher über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer an die Schulleitung gerichtet werden.



## **Allgemeine Regeln und Grundsätze**

- Alle Schülerinnen und Schüler halten sich an die Regeln des Unterrichts sowie die Pausenregeln.
- Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, die Klassen, Flure, Toiletten und Treppenhäuser sowie die Pausenhalle und Außenanlagen sauber zu halten.
- Jede Schülerin und jeder Schüler respektiert das Eigentum anderer.
- Alle gehen mit der gesamten Schuleinrichtung sorgsam um. Wer einen Schaden verursacht, muss ihn wieder ausgleichen.
- Jede Klasse gestaltet ihren Klassenraum so, dass eine angenehme Lernatmosphäre geschaffen wird.

## **Vor dem Unterricht**

Ab dem Klingeln um 7.50 Uhr begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtsräumen. Zu den weiteren Stunden wird jeweils nach dem ersten Klingeln der Raum aufgesucht, in dem der folgende Unterricht stattfindet.

Beginnt der Unterricht zur zweiten Stunde oder später, so warten die Schülerinnen und Schüler bis zum ersten Klingeln in der Pausenhalle.

Der Unterricht beginnt mit dem zweiten Klingeln. Zu diesem Zeitpunkt sind alle Schülerinnen und Schüler auf ihren Plätzen und haben ihre Materialien für den Unterricht auf ihrem Tisch liegen (nur so ist der pünktliche Unterrichtsbeginn möglich).

Sollte die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen sein, so benachrichtigen die Klassensprecher/innen das Sekretariat. Währenddessen bleiben die anderen Schülerinnen und Schüler leise im Klassenraum.

## **Verhaltensregeln im Unterricht**

Jeder, der unsere Schule besucht, hat das Recht zu lernen. Dieses Recht darf ihm nicht von den Mitschülern genommen werden, indem sie den Unterricht stören.

Deshalb verhalten sich alle während des Unterrichts aufmerksam, haben ihre Materialien vollständig dabei und sorgfältig ihre Hausaufgaben angefertigt. Alle sind für den Erfolg des Unterrichts mitverantwortlich. Störungen sind auf jeden Fall zu vermeiden und ziehen Erziehungsmittel nach sich.

Das Trinken von Mineralwasser aus durchsichtigen Plastikflaschen ist während der Unterrichtszeit erlaubt.

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Alle erscheinen pünktlich zum Unterricht. Beim Pausenklingeln warten die Schülerinnen und Schüler leise auf ihren Plätzen, bis die Lehrerin bzw. der Lehrer den Unterricht schließt. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterrichtsraum am Unterrichtsende in einem ordnungsgemäßen, aufgeräumten Zustand zu verlassen.

### **Verhalten in den großen Pausen**

Die großen Pausen dienen der Erholung während des Unterrichtsvormittags und der „leiblichen Stärkung“.

Die 5. und 6. Klassen begeben sich in den großen Pausen auf die Schulhöfe 3 und 4. In den Regenspauzen verlassen diese Klassen ihre Klassenräume und halten sich in der Eingangshalle auf. Die Schulhöfe 1 und 2 sind keine Pausenhöfe. Ball- und Bewegungsspiele finden nur auf dem Schulhof 4 statt. Im Bereich hinter der Trafostation im Schulhof 4 ist der Aufenthalt nicht erlaubt. Die Eingangshalle ist ein Bereich für Ruhe und Erholung.

Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 müssen den A-Trakt in den großen Pausen verlassen. Nur Schüler/-innen der 10. Klassen, die als Pausenbuddys Hilfsaufgaben übernehmen, dürfen in den großen Pausen im A-Trakt bleiben.

Schülerinnen und Schüler unserer Schule suchen auch nur Toiletten unserer Schule (A-Trakt) auf, genauso ist es Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums nur gestattet, die Toiletten ihrer Schule aufzusuchen.

Allen Schülern ist das Verlassen des Schulgeländes bis nach Unterrichtschluss verboten. Dies gilt auch für evtl. Freistunden.

Das Schneeballwerfen während der Winterzeit ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr verboten.

Die Ordnungsdienste für das Schulgelände werden gemäß dem aushängenden Plan von jeder Klasse übernommen.

Sollte es zu einem Unfall kommen, so benachrichtigt ein Schüler oder eine Schülerin sofort das Sekretariat. Kommt es zu Streitigkeiten oder körperlichen Auseinandersetzungen, so ist unverzüglich die Pausenaufsicht zu verständigen.

### **Verhalten in den kleinen Pausen**

Die „kleinen Pausen“ (5-Minuten-Pausen) dienen dem Wechsel der Räume bzw. dem Wechseln des Unterrichtsmaterials. Alle Schülerinnen und Schüler bleiben während dieser Zeit im Klassenraum und halten sich nicht auf den Fluren auf.

### **Nach Unterrichtschluss**

Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle auf die Tische gestellt, die Jalousien hoch gezogen, die Fenster und Türen geschlossen sowie das Licht ausgeschaltet. Papier oder andere Abfälle, die auf dem Boden liegen, werden entsorgt.

### **Freistunden**

Die Schülerinnen und Schüler verbringen ihre Freistunden in der Pausenhalle; der Aufenthalt auf den Fluren ist nicht gestattet. Das Verlassen des Schulgeländes ist nicht gestattet.

## Sonstiges

- Eine angemessene, nicht provozierende Kleidung wird in der Schule erwartet.
- Das Mitbringen von Feuerwerkskörpern, Laserpointern und Waffen jeglicher Art – auch in Spielzeugform – ist verboten.
- Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und das Rauchen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Das Kaugummikauen im Gebäude und auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.
- Während des Unterrichts ist die Tablet- und Handynutzung untersagt. Bei Verstößen werden die Geräte eingesammelt. Am Ende des Schultags kann die Schülerin/der Schüler das Gerät wieder im Sekretariat abholen. Eventuell notwendige Ausnahmen von dieser Regel bestimmt die unterrichtende Lehrkraft. In der übrigen Schulzeit ist die Tablet- und Handynutzung erlaubt. Hierbei müssen die Persönlichkeitsrechte Dritter und das geltende Jugendschutzgesetz beachtet werden. In diesen Fällen übernimmt die Polizei die Ermittlungen. Diese Regelung gilt für alle Schulveranstaltungen.
- Die Teilnahme am koedukativen Sport- und Schwimmunterricht ist, wenn keine gesundheitlichen Einschränkungen generell eine Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht ausschließen, Pflicht für alle Schülerinnen und Schüler der Erich Kästner Oberschule. Koedukativer Unterricht, besonders koedukativ erteilter Schwimm- und Sportunterricht, leistet einen wichtigen Beitrag zum sozialen Miteinander und zur Integration aller Schülerinnen und Schüler unserer Schule.

Die Schüler/-innen, Lehrer/-innen und andere Mitarbeiter/-innen der Erich Kästner Oberschule arbeiten alle gemeinsam an einem Ziel:

**Eine gute Ausbildung  
für einen erfolgreichen Start ins Leben!**

Das Zusammenleben und –arbeiten an unserer Schule erfordert das Einhalten bestimmter Regeln, damit sich alle wohl fühlen und erfolgreich lernen können. Hierzu gehört, dass sich jeder so verhält, dass der Unterricht nicht gestört wird und die Pausen für alle erholsam sind.

Jeder in unserer Schule respektiert dabei die Bedürfnisse sowie das Eigentum anderer und versucht den zu hindern, der sich nicht so verhält.

## Waffenerlass

### **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

*RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -*

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

## Versicherungsschutz

### 1. Unfallversicherung durch den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV)

Die Schüler sind gegen Unfall versichert

- a) bei allen schulischen Veranstaltungen (Unterricht, Wandertag, Landheim, Museumsbesuch mit der Klasse/dem Kurs, etc.),
- b) auf dem Weg zu und von schulischen Veranstaltungen (auch außerhalb des Schulgeländes). Ein Abweichen vom direkten Weg zu und von einer schulischen Veranstaltung ist nur versichert, wenn ein mit der Schule zusammenhängender Grund vorliegt, z.B. der Kauf eines Heftes.

In besonderen Fällen besteht kein Versicherungsschutz durch den GUV:

- a) Ein Schüler hat einen Unfall grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Die Grenzen zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz sind fließend. Sie hängen u.a. von der altersgemäßen geistigen Reife ab. Grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz liegen auch vor, wenn auf dem Weg zu und von schulischen Veranstaltungen gegen Verkehrsregeln verstoßen worden ist oder Fahrzeuge benutzt werden, die nicht in einem verkehrssicheren Zustand sind. Sportgeräte wie Inline-Skates, Rollschuhe, Skateboards und Fun-Roller sind nach geltendem Recht **KEINE** Fahrzeuge. Sie dürfen daher **NICHT** auf dem Schulweg benutzt werden.
- b) Der Unfall wurde von einer dritten Person verursacht. Hier ist der Verursacher bzw. seine Versicherung zuerst regresspflichtig.

Besonders schwere Unfälle können z.B. bei Erwerbsunfähigkeit zu Rentenansprüchen gegen den GUV führen, Einschränkungen s.o.

Bei Unfällen, deren Folgekosten vom GUV übernommen werden, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Schmerzensgeld.

### 2. Versicherung gegen Diebstahl und Sachschäden durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA)

Die Schüler sind bei schulischen Veranstaltungen (s.o.) gegen Diebstähle und Sachschäden versichert. Hier gibt es aber z.T. erhebliche Einschränkungen.

- a) Der KSA zahlt nicht bei Bagatellschäden, (z.B. Diebstahl von Fahrradventilen, Zerstörung von Schlössern an Garderobenschränken, etc.)
- b) Unbeaufsichtigt abgelegte Sachen sind nicht versichert. Ein Schaden ist also nur versichert (sofern keine private Hausratversicherung vorliegt), wenn sich gestohlene oder beschädigte Sachen im verschlossenen Garderobenschrank oder in den großen Pausen im verschlossenen Klassen- oder Fachraum oder während des Sportunterrichts im verschlossenen Umkleideraum befunden haben.
- c) Bargeld, Schmuck, Uhren, Ausweise, Fahrkarten, Mobiltelefone, MP3-Player etc. sind grundsätzlich nicht versichert. Wertgegenstände dürfen daher auch während des Sportunterrichts nicht im Umkleideraum zurückgelassen werden.
- d) Für gestohlene oder beschädigte Sachen wird ein Geldersatz nur nach dem Zeitwert geleistet.
- e) Für gestohlene oder beschädigte Sachen wird ein Geldersatz nur innerhalb bestimmter Höchstwerte geleistet. Die Höchstwerte richten sich danach, was allgemein „schülerüblich“ ist. Bei Diebstahl oder Beschädigung besonders teurer Fahrräder, Bekleidung etc. wird der Geschädigte also nur einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes erstattet bekommen.
- f) Der KSA zahlt nicht für Diebstähle oder Sachschäden, bei denen ein Verursacher bekannt ist.
- g) Der KSA zahlt nicht bei Diebstahl oder Beschädigungen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, die von Schülerinnen oder Schülern im Zusammenhang mit dem Schulbesuch benutzt werden, wenn an diese von der Schule eine Schülerfahrkarte ausgegeben worden ist.

**Stempel der Einrichtung**

Erich Kästner Oberschule  
Marktstraße 33  
30880 Laatzen  
Telefon: 05 11 / 9 83 71 - 0  
Telefax: 9 83 71 - 44

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2  
Infektionsschutzgesetz ( IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch **virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung**. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für **Ausscheider** oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

## Veröffentlichung von Fotos und Schülerbeiträgen

Häufig wird über Projekte und Veranstaltungen an unserer Schule in der Zeitung berichtet und es werden ggf. auch Fotos von Ihren Kindern gezeigt. Auch auf unserer Homepage oder in der Schule werden wir Bilder und Beiträge der Schüler aus dem Schulalltag zeigen.

Dieses kann aber nur mit Ihrem Wissen und dem Einverständnis von Ihnen und Ihrem Kind geschehen.

Sollten Sie nicht einverstanden sein, bitten wir um eine kurze Rückmeldung.

## Bistro Mamma Mia

Liebe Mütter, liebe Väter, liebe Erziehungsberechtigte!

Herzlich willkommen an unserer Schule!

Wir freuen uns, Sie als „neue“ Eltern und Erziehungsberechtigte begrüßen zu können. Wir, das sind die Mütter und Väter vom „Mamma Mia“. Mamma Mia ist unser Bistro, das dafür sorgt, dass unsere Schülerinnen und Schüler sich in der Pause mit gesundem Frühstück versorgen können.

Unsere Arbeit ist ehrenamtlich und wird von den Schülerinnen und Schülern mit Begeisterung angenommen. Damit das Bistro so auch weiter bestehen kann, suchen wir immer wieder neue Helferinnen und Helfer, die an ein bis zwei Vormittagen im Monat Zeit und Lust haben, uns zu unterstützen.

Das können Sie sich auch vorstellen? Dann melden Sie sich gerne im Sekretariat. Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin wird sich gern mit Ihnen in Verbindung setzen.



# Kontaktdaten

## Infos

### Schulleitung:

Oberschulrektor	Sven Hinzpeter
Stellvertr. Schulleiterin	Frau Ruhnke
Didaktische Leiterin	Frau Schultz-Müller

### Kontaktdaten:

Erich-Kästner-Oberschule  
Marktstraße 33  
30880 Laatzen  
Telefon: 0511-98371-0  
Fax:0511-98371-44  
[post@ekr-laatzten.de](mailto:post@ekr-laatzten.de)  
[www.eko-laatzten.de](http://www.eko-laatzten.de)